



## Versorgung mit Kranken- und Pflegebetten sowie Einlegerahmen

### - Informationsblatt -

#### Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Kranken- und Pflegebetten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

#### Was sind Kranken- und Pflegebetten und Einlegerahmen?

Kranken- und Pflegebetten sind an die Bedürfnisse von Menschen mit einer Krankheit oder Behinderungen angepasst. Sie lassen sich in der Höhe oder den Neigungswinkeln verstellen und durch Zubehör, wie z. B. Bettgitter an individuelle Notwendigkeiten anpassen. Einlegerahmen bieten ähnlichen Möglichkeiten.

#### Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Der Vertrag regelt die Versorgung mit Kranken- und Pflegebetten im Rahmen einer pauschalen Vergütung für einen Versorgungszeitraum.

Mit der Vergütung ist die Bereitstellung des Kranken- bzw. Pflegebettes oder des Einlegerahmens einschließlich des benötigten Zubehörs sowie die Dienst- und Serviceleistungen (z. B. Lieferung, Montage, umfassende Einweisung, Instandsetzungen, sicherheitstechnische Kontrollen und Abholung) abgegolten. Zu jedem Bett gehört selbstverständlich auch eine neue und qualitativ hochwertige Matratze.

Der Vertragspartner überlässt Ihnen das Hilfsmittel für die notwendige Nutzungsdauer, bleibt aber während des gesamten Zeitraums Eigentümer des Hilfsmittels.

#### Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich bei Bedarf eine ärztliche Verordnung oder Empfehlung für das medizinisch notwendige Kranken-, Pflegebett bzw. den Einlegerahmen ausstellen. Auf der Verordnung/Empfehlung sollten das Produkt und die Diagnose vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG  
KK Leistung  
Weißensteinstr. 70-72  
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

### **Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?**

Der Vertragspartner stellt für Sie vor der Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der LKK bzw. kann das Pflegebett unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der LKK abrechnen. Nähere Einzelheiten zu dem weiteren Verfahren bzw. Ablauf teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

### **Wie läuft die Beratung?**

Die Beratung über die individuell geeigneten Versorgungsmöglichkeiten und die Auswahl der Produkte erfolgt durch geschulte Fachkräfte und unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung. Auf Wunsch oder soweit erforderlich erfolgt diese am Wohnort. Hierbei ist Ihnen eine Auswahl aufzahlungsfreier Hilfsmittel anzubieten.

Sobald das passende Produkt gefunden wurde, werden Sie durch unseren Vertragspartner auch in dieses eingewiesen. Die Einweisung bezieht sich auf die fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass Sie das betreffende Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher bedienen und beherrschen können.

Selbstverständlich werden bei Bedarf auch Ihre Angehörigen oder die Pflegeperson in die Beratung und Einweisung mit einbezogen.

Auch die Nachbetreuung gewährleisten unsere Partner durch die persönliche Erreichbarkeit von qualifizierten Fachkräften während der üblichen Geschäftszeiten.

### **Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?**

Soweit eine Genehmigung durch die LKK erforderlich ist, wird Ihnen der Vertragspartner das Hilfsmittel nach Eingang des Versorgungsauftrags und vorheriger Terminabsprache mit Ihnen ausliefern, an einem geeigneten Ort aufbauen und alle erforderlichen Zusatzteile und Zurüstungen montieren sowie notwendige Anpassungen vornehmen.

### **Was müssen Sie zuzahlen?**

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind. Die Zuzahlung fällt bei der erstmaligen Auslieferung und bei Folgeversorgungszeiträumen jeweils nach 48 Monaten an.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die Produkte eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt. Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine über das Maß des medizinisch Notwendigen hinausgehende Versorgung wünschen, z. B. ein Produkt mit nicht notwendigen Zusatzfunktionen. Unser Vertragspartner muss sich in diesem Fall schriftlich von Ihnen bestätigen lassen, dass

- Ihnen geeignete und aufzahlungsfreie Alternativen angeboten wurden,
- Sie über die Höhe der entstehenden Mehrkosten informiert wurden und
- Sie diese Versorgung ausdrücklich wünschen.

### **Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?**

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der LKK ausgelieferten Hilfsmittel ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten für Reparaturen oder Instandsetzungen anderer Lieferanten können durch die LKK nicht übernommen werden.

### **Ihre LKK**

